



zweihundert Jahre

Gesellschaft der Freunde des vaterländischen
Schul- und Erziehungswesens

Vorläufige Stellungnahme der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft / GEW Hamburg zum Schulgesetzentwurf

Die Behörde für Bildung und Sport hat einen Entwurf zur Änderung des Hamburgischen Schulgesetzes und des Hamburgischen Personalvertretungsgesetzes erarbeitet. Die Veränderungen des Schulgesetzes streben an, Hamburgs Schulen zu so genannten ‚Selbst verantworteten Schulen‘ (SVS) umzubauen und die Beruflichen Schulen in einen Landesbetrieb auszugliedern. Am 20.12.2005 wurde der Senat mit dem Entwurf befasst und die Bürgerschaft erstmals informiert. Die Lesungen in der Bürgerschaft sind für den April und Mai terminiert, da die Gesetzesänderungen am 01.08.2006 wirksam werden sollen. Die GEW-Hamburg greift mit dieser vorläufigen Stellungnahme in die Diskussion um die beabsichtigten Gesetzesänderungen ein und stellt Forderungen in Bezug auf die Weiterentwicklung des Hamburgischen Schulwesens und der darin involvierten Mitbestimmungsregelungen in den Fokus der Debatte.

Die vorliegende Stellungnahme spiegelt den jetzigen Stand der Diskussion in der GEW-Hamburg. Die Stellungnahme soll die Debatte innerhalb und außerhalb der GEW qualifizieren und einen inhaltlichen Bezugspunkt für gewerkschaftliches Handeln herausarbeiten. Sie stellt eine Etappe in einem noch nicht abgeschlossenen Diskussionsprozess dar. Die Weiterentwicklungen unserer Positionen sollen in einer Stellungnahme münden, welche der Landesvertreterversammlung am 24. April 2006 zur Beschlussfassung zugeleitet werden wird. Im Verlaufe der nächsten Monate werden wir deutlich machen, dass zu den Änderungsabsichten der Behörde für Bildung und Sport durchaus sinnvolle Alternativen bestehen.

Der Gesetzentwurf stellt fest:

„Mit Inputfaktoren (Personal, Sachmittel, Unterrichtsinhalte) werde versucht, Schule zu steuern und Prozesse zu beeinflussen, ohne das Ergebnis bzw. den Erfolg zu überprüfen. Sozialer Ausgleich und damit ein Aspekt individueller Förderung werde nicht erreicht; weder die Förderung Bildungsbenachteiligter noch die Förderung der Exzellenz werde in den Schulen hinreichend realisiert. Es existierten noch keine hinreichend klar definierten Ergebniserwartungen. Vergleichsmaßstäbe durch Orientierung an vergleichbaren Lerngruppen oder an inhaltlichen Normen finden sich in ersten Ansätzen in Form von zentralen Vergleichsarbeiten und externen Korrekturen.“

Individuelle Förderung, die Förderung Bildungsbenachteiligter, die Aufhebung des engen Zusammenhangs zwischen sozialer Herkunft und Schulerfolg sind wichtige und richtige Ziele von Schulreform. Bedenklich aus Sicht der GEW ist schon im Ansatz die Beschreibung dieser Probleme im Zusammenhang mit „*hohem Ressourcenansatz*“ und Inputsteuerung. Hier liegt der Kern des neuen Schulgesetzentwurfs: Steuerung der Schulen durch Outputkennziffern, Leistungsvergleiche und „*externe Korrekturen*“ selbstverständlich bei sparsamem Ressourceneinsatz werden als Heilmittel betrachtet, um die selbst gesetzten Ziele zu erreichen.

Der unterlegte Qualitätsbegriff wird im Folgenden nur noch anhand operationalisierbarer Ergebnisse am Ende eines Schuljahrs definiert, der Prozess des Lernens, die Beteiligung der größtmöglichen SchülerInnenzahl an hochwertigen Bildungsgängen und der Ausgleich sozialer Disparitäten in der Schule finden in den Vorstellungen des Senats und in den konkreten §§ keine Erwähnung mehr.

Stattdessen durchzieht den Gesetzesentwurf eine Mischung aus dem Wunsch,

- Schulen wie Unternehmen (Betriebe) zu führen,
- Ansätze von Privatisierung, Gebührenerhebung und Auslagerung von pädagogischen Tätigkeiten auf Dritte auszuweiten,
- Reglementierungen gegen Schüler und Eltern zu verstärken und Zugangsvoraussetzungen zu Bildungsgängen zu erschweren,
- demokratische Beteiligung von SchülerInnen, LehrerInnen und Eltern einzuschränken zugunsten von SchulleiterInnen, der Wirtschaft und der Behörde.

All das geht einher mit einer enormen Aufblähung von Bürokratie durch die Schaffung zusätzlicher Gremien und Instanzen (z.B. je zwei Schulvorstände an jeder Berufsschule, 430 Schulpersonalräte), durch ein ausgeklügeltes Berichtswesen, durch ein feines System von Kennziffern, durch Ziel- und Leistungsvereinbarungen und ihre Überprüfung und durch die Belastung der SchulleiterInnen mit personal- und haushaltsrechtlich relevanten Entscheidungsprozessen.

Die GEW befürchtet, dass dieser Schulgesetzentwurf nicht zu einer besseren Schule für alle Schülerinnen und Schüler führt, sondern zu betriebswirtschaftlicher Steuerung von Bildungsprozessen, Entdemokratisierung und damit rückgehender Motivation der Beschäftigten und der Vergeudung von Ressourcen durch aufgeblähte Bürokratie.

(1) Die „selbstverantwortete Schule“ als zentrales Credo

„Größere Gestaltungsräume in pädagogischen Bereichen, im Schulmanagement, in der Schulorganisation, beim Personal und in Budgetfragen (*sollen*) den Schulen eigene Wege zur Qualitätsentwicklung öffnen.“ (Zitat aus dem Gesetzentwurf)

Neben einigen tatsächlich die pädagogischen Gestaltungsräume erhöhenden Maßnahmen wie die Möglichkeit, auf Halbjahreszeugnisse zugunsten von Zielklärungsgesprächen und Lernvereinbarungen zu verzichten (§ 44) geht es dann nur noch um Schulmanagement und Schulorganisation.

Die Schule als Betrieb zu führen beinhaltet laut Schulgesetzentwurf:

- die Steuerung der Schule durch Ziel- und Leistungsvereinbarungen zwischen Behörde und Schule
- der jeweilige Schulleiter bzw. die jeweilige Schulleiterin ist verantwortlich für Personalmanagement und Finanzmanagement
- externe Schulinspektion.

Die GEW setzt sich für eine selbstständige Schule ein, in der Grundsatzentscheidungen in erster Linie bewusst unter pädagogischen und nicht unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten getroffen werden.

(2) Ziel- und Leistungsvereinbarungen

Ziel- und Leistungsvereinbarungen werden zwischen Behörde (Schulaufsicht) und SchulleiterInnen geschlossen und sind gekennzeichnet durch die Ziele, wie sie der Orientierungsrahmen Schulqualität festlegt. Wenn diese Vereinbarungen zwischen Schule und Behörde so verhandelt werden, dass für beide Seiten Verpflichtungen entstehen, ist dagegen nichts einzuwenden. Davon kann im Entwurf aber keine Rede sein: Die Gremien (Lehrerkonferenz und Schulkonferenz) werden in ihren Entscheidungsspielräumen beschnitten. Selbstverantwortung muss für alle gelten. Zielvereinbarungen können nicht stellvertretend für LehrerInnen und SchülerInnen abgeschlossen werden. Zum einen setzt das einen intensiven Abstimmungsprozess in den jeweiligen Schulen mit allen Beteiligten - PädagogInnen, Eltern, SchülerInnen, nicht pädagogisches Personal - voraus und zum anderen muss eine solche Vereinbarung auch Verpflichtungen der BBS enthalten. Wie kann z.B. die Schulabbrecherquote verringert werden, wenn die Klassenfrequenzen vergrößert und die Stellenzuweisungen reduziert werden? § 90 regelt, dass ein Schulleiter Beschlüsse von Lehrerkonferenz oder Schulkonferenz beanstanden und für nichtig erklären kann, wenn sie Ziel- und Leistungsvereinbarungen aus seiner Sicht widersprechen. Das bedeutet im Klartext, dass auch Ziel- und Leistungsvereinbarungen abgeschlossen werden können, die nicht die Zustimmung der Gremien in der Schule haben.

Die GEW ist dann für Vereinbarungen zwischen Schule und Behörde, wenn sie so verhandelt werden, dass für beide Seiten Verpflichtungen entstehen.

(3) Schulleiter als Manager für Personal und Finanzen

In der Senatsdrucksache bekommt die „Neue Rolle der Schulleitungen“ eine zentrale Bedeutung. Mit Inkraftsetzung des neuen Schulgesetzes (ab 1. August 2006) werden die bisherigen Befugnisse der SchulleiterInnen auf dem Weg der Delegation erweitert. Zu den neuen Befugnissen zählt die Personal- und Budgetverwaltung. Die SchulleiterInnen tragen „die gesamte Verantwortung für die Funktionstüchtigkeit und Fortentwicklung der Schule“ und werden dazu mit „angemessene(n) Entscheidungs- und Delegationskompetenzen“ ausgestattet. So ist die Schulleiterin bzw. der Schulleiter verantwortlich für das „Personalbudget“ und wird dazu angehalten, die „zur Verfügung stehenden Personalmittel flexibler als bisher (zu) handhaben“. Dazu werden in der Senatsdrucksache Vorschläge unterbreitet. Die Schulen sollen

- nicht sofort genutzte Personalmittel wie Lehrerstellen und Verwaltungsstellen ansparen;
- Einstellungsmöglichkeiten auf eigenes Risiko befristet umwandeln;
- Stellen in Honorar- oder Sachmittel umwandeln;
- den Stundenfonds für Vertretungen durch Nichtausschöpfung von Einstellungsmöglichkeiten oder durch Verleih von Mitteln aus dem Fonds wirtschaftlich verwalten.

Es ist leicht erkennbar, dass die Aufforderung zu Einsparungen in der selbstverantworteten Schule letzten Endes auf Kosten der Kollegien geht. Hier wird bereits das Instrumentarium bereitgestellt, mit dem der Schulleiter/die Schulleiterin den bevorstehenden Ressourcenmangel durch schulinterne Kürzungen aufzufangen hat. Schafft sie das in einem Schuljahr nicht, wird sie bestraft:

„Denjenigen Schulen, die zu den Stichtagen der Personalorganisation mit einem Personalüberhang ausgestattet sind, werden deshalb künftig Anteile aus ihren Stundenfonds abgezogen.“ (Zitat aus dem Gesetzentwurf)

Die Anteile gehen dann an die Schulen, die ein Personaldefizit erwirtschaftet haben:

So gerät die Einzelschule unter den ständigen Druck der Flexibilisierung der Arbeitsvorgänge, der Verbilligung einzelner Sektoren schulischer Tätigkeiten und damit der weiteren Verdichtung der Arbeit. Das lehnt die GEW ab.

Der Verdacht, dass mit der größeren Selbstständigkeit der Schule vor allem beabsichtigt ist, die Verantwortung für die Mängel schulischer Arbeit aufgrund zu geringer Ausstattung mit Personal- und Sachmitteln auf die Schulen bzw. die SchulleiterInnen abzuwälzen und einfach Mängelverwaltung zulasten von SchülerInnen und Personal zu betreiben, erhärtet sich, wenn man die fehlenden Verpflichtungen der Behörde aus den Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit den Konsequenzen aus der Personalkompetenz der SchulleiterInnen koppelt:

„Gleichzeitig (mit der Flexibilisierung der Personalmittel) übernehmen die Schulen die Verantwortung für den Reibungslosen Unterrichtsbetrieb einschließlich der Vermeidung von Unterrichtsausfall.“ (Zitat aus dem Gesetzentwurf)

Bei der Personalauswahl und bei der Besetzung von Funktionsstellen (§96) soll die Rolle der SchulleiterInnen gestärkt werden gegenüber der Behörde bzw. gegenüber

dem Kollegium. Dagegen ist die Möglichkeit der kollektiven Schulleitung im neuen Schulgesetzentwurf gestrichen worden.

Die „*weitgehenden Entscheidungen – und Gestaltungsmöglichkeiten in der Bewirtschaftung ihrer Sachmittel*“ wird faktisch widerlegt durch die parallel verlaufenden Prozesse der Auslagerung des Gebäudemanagements aus den Schulen. Eine Fülle neuer Verwaltungsaufgaben kommt mit dem Personalmanagement und dem Finanzmanagement auf die Schulen und ihre SchulleiterInnen zu. Es ist überhaupt nicht abzusehen, wie diese zahlreichen zusätzlichen Aufgaben bei der bestehenden Ressourcenausstattung von den Schulen bewältigt werden soll. So wird die geplante Einführung kaufmännischer Buchführung und Kostenrechnung zur Einstellung kaufmännischer Leiter an den Schulen führen und es besteht die Gefahr, dass dies auch unter Kostengesichtspunkten zulasten der Pädagogik gehen wird.

Die GEW lehnt Konkurrenz zwischen den Schulen ab. Mängel schulischer Arbeit aufgrund knapper Ressourcen dürfen nicht auf SchulleiterInnen und Personal abgewälzt werden. Deshalb fordert die GEW für neue Aufgaben an den Schulen zusätzliche Ressourcen oder die Reduzierung jetzt bestehender Aufgaben an den Schulen.

(4) Schulinspektionen

Externe Evaluation mit dem Ziel, Schulen zu beraten und ihnen eine Rückmeldung zu geben, wie sie ihre Arbeit verbessern können, kann eine Maßnahme sein, Schulqualität zu steigern. Es wird sehr aufmerksam beobachtet werden müssen, ob die beabsichtigte Schulinspektion diesen Zielen dient, oder ob sie zu einer weiteren Methode der Kontrolle und Überprüfung der Outputs an der Einzelschule dient, den Wettbewerb um SchülerInnen zwischen den Schulen verschärft und über veröffentlichte Rankings Schulen in ihrer Existenz und Entwicklung gefährdet. Im Zusammenhang mit den Ziel- und Leistungsvereinbarungen und dem Orientierungsrahmen Schulqualität kommt der Inspektion eine wichtige Rolle zu:

„Eine Schulinspektion überprüft zusätzlich periodisch die Qualität der Arbeit und bewertet schulische Entwicklungen und Leistungen. Sie berichtet der Schule und der Behörde über die Ergebnisse. Die Behörde nimmt die Erkenntnisse aus den vorliegenden Daten auf und vereinbart die notwendigen Entwicklungsschritte mit der Einzelschule.“ (Zitat aus dem Gesetzentwurf)

Die GEW hält Schulinspektionen dann für sinnvoll, wenn sie mit einem Konzept der Förderung und Unterstützung von Schulen bei der Erreichung ihrer Ziele verbunden werden. Entscheidend ist nicht, die Situation festzustellen oder mit anderen zu vergleichen, sondern mit jeder einzelnen Schule die ihr angemessenen Maßnahmen zu treffen, um sie auf ihrem Weg zu unterstützen. Davon ist im Gesetzentwurf kaum etwas zu lesen.

(5) Sparen an der Schule und Privatisierung

Der Gesetzentwurf ist durchzogen von Vorstellungen, öffentliche Ausgaben an Schulen einzusparen durch teilweise Privatisierungen, Gebührenerhebungen und die Auslagerung pädagogischer Aufgaben an andere.

- Entscheidende Veränderung für die Beruflichen Schulen ist der Einfluss der Wirtschaft in einer staatlichen Einrichtung. Gesichert wird er zum einen durch die Wirtschaftsvertreter im Kuratorium des neu zu gründenden HIBB, „Hamburger Institut für Berufliche Bildung“, zum anderen durch die Wirtschaftsvertreter im Schulvorstand I (Berufsschule, Berufsvorbereitung. Das Verhältnis „Staat/ Wirtschaft“ entspricht 4:4, im Kuratorium 6:6, wobei im Dissensfall die Senatorin die Letztentscheidung hat („unter Wahrung der Letztverantwortung des Staates“). Ob die jetzige Konstruktion rechtlich haltbar ist, wird von Prof. Sterzel, der die Initiative vor dem Verfassungsgericht vertrat, geprüft. Nach seiner Auffassung geht es um eine Privatisierung in staatlicher Hülle. Man hat sich bemüht, Art. 7 des GG zu umschiffen, aber Macht an die Wirtschaft abzutreten.
- Weitere einschneidende Maßnahme ist die Ausgliederung aller Beruflichen Schulen in einen Landesbetrieb. Dies ist keine selbstständige Rechtsform, wie zunächst vorgesehen. Die Einbindung in die Verwaltung der Freien und Hansestadt Hamburg bleibt bestehen. Geplant ist, die Schulen einzeln in eigene Landesbetriebe zu transformieren. Hier wird eine neue Bürokratie neben der Behörde geschaffen, die Zusatzkosten verursacht, die anderswo (beim Unterricht?) eingespart werden müssen. Auch diese Ausgliederung ist, wie andere Beispiele staatlicher Dienstleistungen zeigen, ein erster Schritt in Richtung Privatisierung. Ausgliedern, zusammensparen, verkleinern und in eine selbstständige Rechtsform bringen sind die Szenarien, mit denen wir rechnen müssen.
- Mittlerweile liest sich der § 29 wie eine Gebührentabelle, nicht wie ein § zur Gebührenfreiheit des Schulbesuches: Die Errungenschaft des Jahres 2005, Vorschule und Schwimmen in Sek I und II gebührenpflichtig zu machen, wird festgeschrieben, ebenso wie die „*Entgeltlichkeit*“ von Lernmitteln. Der Sektor Lernmittel kann in der Beschaffung, Verwaltung und in der Frage der Gebührenerhebung der privaten Wirtschaft übertragen werden. Es handelt sich um eine Privatisierung bisher staatlicher Aufgaben. Hier ist auch die geplante Ausgliederung des Gebäudemanagements einzuordnen.
- In § 31 wird neu eingeführt, dass auch „*andere geeignete Personen*“ mit der Beaufsichtigung von Schülern und Schülerinnen betraut werden können. Das zielt explizit auf den Ganztagschulbetrieb und Personen der Bäderbetriebe. Die Gestaltung der Ganztagschule unter dem Diktat einer unpädagogischen und Haushaltskürzungen geschuldeten Ausstattung mit 40 Prozent Honorarkräften hat bereits die materiellen Vorbedingungen dafür geschaffen. Wann werden die Pausenaufsichten, das Kopieren der Arbeitsblätter, die Korrekturen von Klassenarbeiten, die pädagogischen Mittagspausen u.a. von billigen Ein-Euro-Kräften oder Honorarkräften erledigt?

Die GEW ist nicht gegen eine Öffnung der Schule für andere Lebenswelten, besondere Qualifikationen und Biografien. Die Einbeziehung von Eltern, Wirtschaftsvertretern, Künstlern oder überhaupt Nichtpädagogen in den Unterricht ist selbstverständlicher Teil der notwendigen Realbegegnung im Unterricht. Es ist nur abzulehnen, dass damit zugleich die Lehrarbeit verbilligt oder gar an private Träger verhökert wird. Die GEW spricht sich gegen jede Form der Gebührenerhebung und der Privatisierung und Ausgliederung von Schulen oder Teilbereichen aus. Schulen müssen weiterhin unter staatlicher Aufsicht und Leitung stehen und dürfen nicht den Interessen der Wirtschaft unterworfen werden, wie bei den Beruflichen Schulen beabsichtigt.

(6) Eltern und Schüler werden reglementiert, Zugangsvoraussetzungen werden erschwert

- Die verpflichtende Teilnahme an Sprachförderunterricht (§ 28) für schulpflichtige Kinder und Kinder vor Eintritt in die Grundschule außerhalb der normalen Unterrichtszeiten ist – nachdem 2004 160 Stellen für Sprachförderung gestrichen wurden – die pädagogisch falsche Maßnahme, die nun sogar im Schulgesetz festgeschrieben werden soll. Entgegen allen Erkenntnissen, dass Sprachförderung am besten integriert in den normalen Unterricht der bestehenden Lerngruppen gelingt und eben nicht im besonderen Unterricht einer besonderen Gruppe am Nachmittag und entgegen der erklärten Absicht, pädagogische Selbstständigkeit an Schulen zu stärken, wird hier gesetzlich festgeschrieben, wann und wie Sprachförderung stattfinden soll.
- Nach wie vor bleibt die Möglichkeit bestehen, Kinder von der Einschulung zurückzustellen (§ 38) Die Rückstellungen sind ein Element der Homogenisierung. Studien belegen, dass sie nicht zu besseren Ergebnissen führen und die Gefahr der Sonderbeschulung steigt.
- Im berufsschulischen Angebot soll es ebenfalls einen Paradigmenwechsel geben. § 43 hebt jetzt die bestehenden Zulassungsbedingungen für berufsbildende Schulen auf. Die Aufnahme der Schüler/innen soll in Zukunft arbeitsmarkt- bzw. kapazitätsorientiert und nicht mehr nachfrageorientiert erfolgen. (Schulen sollen „die abnehmenden Systeme /Unternehmen, Arbeitsmarkt) und die von ihnen definierten Anforderungen stärker in den Blick nehmen“. „Bildungsgänge sind kontinuierlich und zeitnah auf die aktuellen beruflichen Anforderungen und den Arbeitsmarkt hin auszurichten“. Die Kapazitäten der Berufsfachschulen zum Beispiel werden jährlich vom HIBB festgelegt unter Berücksichtigung der personellen, räumlichen, sächlichen und eben ausbildungs- bzw. arbeitsmarktspezifischen Gegebenheiten, deren Zulassung bei erschöpften Kapazitäten beschränkt ist. Bei knapper werdenden Ressourcen gibt es dort eben keinen Platz für Schüler/innen. Dazu dienen der NC und ein Bewerbungsverfahren, wie in den Berufsfachschulen vorgesehen. Diejenigen, die in Berufsfachschulklassen nicht unterkommen, sollen in Berufsvorbereitungsschulen gehen. Die BVS werden nun ihre Angebote in Modulen vornehmen, die zertifiziert werden und in einer späteren Ausbildung angerechnet werden. Das heißt, dass die Schwächsten dann ein Jahr weniger Berufsschulunterricht haben werden.

Die GEW spricht sich dafür aus, alle Kinder zu Beginn der Schulpflicht einzuschulen und Sprachförderung nach dem jeweiligen pädagogischen Konzept der Schule zu verwirklichen. Die GEW spricht sich gegen Zulassungsbeschränkungen und Numerus Clausus für berufliche Bildungsgänge aus. Sie fordert außerdem dazu auf, vollzeitschulische Bildungsgänge laut Berufsbildungsgesetz einzurichten, um den Mangel an Ausbildungsplätzen auszugleichen.

(7) Weniger Demokratie – mehr Bürokratie

- Einen Paradigmenwechsel in der Berufsbildung stellt die Nichtbeteiligung der Gewerkschaften dar. Sie erhalten zwei Plätze als stimmrechtslose Mitglieder im Kuratorium des HIBB, während sie in den Gremien der betrieblichen Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz ansonsten überall paritätisch in den Berufsbildungsgremien vertreten sind.
- Die Schüler/innen und Eltern haben im Gegensatz zu den bisherigen Regelungen in den Schulvorständen nur noch in „weichen“ Themen Mitbestimmungsrechte. In den „langfristig strategischen Entscheidungen“ sollen sie aus Gründen der Nichtverantwortlichkeit und zu kurzen Verweildauer an den Schulen nur gehört werden.
- Die Stärkung der Schulleiterstellung gegenüber den Kollegien durch den Abschluss der Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit der Behörde, die Letztentscheidung bei der Besetzung von Funktionsstellen und das Personalmanagement schwächt die Kollegien.

Die GEW fordert mit aller Deutlichkeit dazu auf, Gewerkschaften in schulischen Gremien paritätisch zu beteiligen, so wie es nach dem Berufsbildungsgesetz überall der Fall ist und von jeglicher Beschneidung der Rechte von Kollegien, SchülerInnen und Eltern in allen Schulformen abzusehen.

(8) Personalvertretung

Mit der geplanten Novellierung des Hamburgischen Personalvertretungsgesetzes sollen die Mitbestimmungsrechte der Personalräte über das vom Bundesverfassungsgericht geforderte Maß hinaus beschränkt werden. Die nun im Rahmen der Schulgesetznovelle weitere geplante Novellierung des Personalvertretungsgesetzes setzt diesen Weg fort. Die GEW anerkennt, dass bei einer Verselbständigung der Schulen und der Erweiterung der Kompetenz der SchulleiterInnen in personal- und dienstrechtlicher Sicht vor Ort Personalvertretungen geschaffen werden müssen. Sie hält eine reine Verlagerung der Personalvertretung an die Einzelschule für einen Versuch, die Mitbestimmungsrechte der Beschäftigten weiter zu beschneiden.

Folgende Änderungen im Personalvertretungsgesetz sind geplant:

- Jede staatliche Schule wird zur Dienststelle (§6).
- Im § 10 werden die bisherigen Lehrpersonalräte gestrichen. Allerdings ist im Rahmentext zum Schulgesetzentwurf jetzt wieder enthalten, dass ein Gesamtpersonalrat benötigt wird.
- Die Referendare werden dem Personalrat der BBS zugeordnet.
- In den Schulpersonalräten sollen pädagogisches und nicht – pädagogisches Personal angemessen vertreten sein.

An 430 Schulen sollen Schulpersonalräte bis zum 31. Dezember 2006 gewählt sein. Bis dahin nehmen die bisherigen Lehrpersonalräte für Schulen ohne Personalrat die Mitbestimmungsrechte wahr.

Aus Sicht der GEW ist es zwingend erforderlich, dass folgende Bedingungen eingehalten werden:

1. Die hier gewählte Struktur führt tendenziell zu einer Zuständigkeitsoffenheit – und damit zu einer eingeschränkten Mitbestimmung. Um dies zu vermeiden, sollte zwingend ein System der Personalvertretung eingerichtet werden, mit dem sowohl die örtlichen wie auch schulübergreifenden Mitbestimmungsrechte gesichert werden. Die GEW tritt für einen zeitgleich mit den Schulpersonalräten zu wählenden Gesamtpersonalrat für die bestehenden Schulkapitel ein.
2. Die geplante Zuordnung der Referendare an den Personalrat der BBS entspricht nicht den Anforderungen an ihre Interessensvertretung. Aus Sicht der GEW ist eine Anbindung der Referendare an die Personalvertretung der jeweiligen Schulform zwingend. Alternativ dazu könnte ein eigener Ausbildungspersonalrat eingerichtet werden.
3. Die Bildung von Personalräten vor Ort erfordert einen überproportionalen Fortbildungsbedarf. Vor ihrer Wahl ist ein flächendeckendes Fortbildungsprogramm bereitzustellen, um Kandidaten auf ihre neue Aufgabe vorzubereiten. Die Gewerkschaften sind daran zu beteiligen.
4. Der Wahltermin für schulische Personalräte ist dem Zeitplan zur Einführung einer selbstverantworteten Schule anzupassen. Es muss sichergestellt sein, dass bei den komplizierten Bedingungen der Etablierung der Personalräte an den Schulen jederzeit eine personalrätliche Vertretung vorhanden ist.

Hamburg, 6. Januar 2006

GEW Hamburg

Rothenbaumchaussee 15 (Curiohaus)
20148 Hamburg

Tel: 040 - 41 46 33 - 0

info@gew-hamburg.de

presse@gew-hamburg.de

www.gew-hamburg.de